Anhang zum Mietvertrag fürs Jugendhaus „PÄNG“

Betriebs- und Hausordnung Jugendhaus „PÄNG“

Eigentümer:	**Kontakt:**
Gemeinde Lufingen	Primarschule Lufingen
Gemeindeverwaltung	Ressort Liegenschaften
Mülistrasse 11	Schulhaus Gsteig
8426 Lufingen	8426 Lufingen
Telefon: 043 204 20 40	Telefon: 044 814 38 22
Email: info@lufingen.ch	Email: vermietungen@schule-lufingen.ch

1.0 Sinn und Zweck

- Die vorliegende Betriebs- und Benutzungsordnung regelt alle Punkte, welche für den sicheren, zuverlässigen und nachhaltigen Betrieb des Jugendhauses notwendig sind.

2.0 Gebäude und Umgebung

- Die Gemeinde sorgt für den baulichen Unterhalt und kontrolliert den Gebäudezustand regelmässig, schlägt rechtzeitig in Absprache mit der Primarschule Lufingen und der Jugendkommission bauliche Massnahmen vor und regelt die Finanzierung.
- Für den Unterhalt und die ordentliche Reinigung der Umgebung ist die Gemeinde Lufingen verantwortlich.
- Das Raumangebot beinhaltet einen Grossraum und 2 abschliessbare WCs im Aussenbereich, einen Vorplatz zum Haupteingang, eine Wiese mit Grillstelle sowie einen Skaterplatz.
- Die Betriebs- und Nebenkosten werden von der Gemeinde Lufingen getragen.
- Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lufingen.

3.0 Ausstattung

- Die Ausstattungsgegenstände sind im Eigentum der Gemeinde Lufingen.
- Die Ausstattung des Jugendhauses wird auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt.
- Bei der Beschaffung, Renovation und Substitution der Ausstattung werden die folgenden Grundsätze befolgt: sie ist strapazierfähig, einfach und kostengünstig in Kauf und Unterhalt sowie flexibel einsetzbar. Soweit als möglich wird Second-Hand-Ware beschafft.

4.0 Betriebsordnung für JugendhausbetreuerInnen und Fremdmieter

- Die Gemeinde Lufingen stellt ALLEN Jugendlichen der Gemeinde Lufingen ab der 6. Klasse und deren Freunde und Kollegen, unter Aufsicht der JugendhausbetreuerInnen, das Jugendhaus für die Nutzung während den effektiven Öffnungszeiten zur Verfügung.
- Ausserhalb dieser Zeiten dürfen sich ausschliesslich BetreuerInnen oder ordentliche Mieter im Jugendhaus aufhalten.
- Effektive Öffnungszeiten für BesucherInnen:
  Freitag: 19.00 bis 24.00 Uhr (Ausnahmen werden im Mitteilungsblatt publiziert).
- Den Anweisungen der BetreuerInnen/Mieter ist Folge zu leisten.
- Das Aufstellen und Betreiben von Grillapparaturen, Fritteusen etc. im Jugendhaus ist **nicht** gestattet.
- Aktivitäten ausserhalb der Grundstückgrenzen sind **nicht** gestattet. Die Wiesen und Felder gehören dem Landwirt. Bitte Wege benützen.
- Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- Für die allgemeine Sauberkeit im Jugendhaus resp. das Reinigen des Jugendhauses und der WC-Anlage ist der Mieter verantwortlich.
- Nachtruhestörungen sind zu vermeiden.
- Diebstahl wird umgehend der Polizei gemeldet.
- Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten **strikte untersagt**
- Der Handel und Konsum von illegalen Drogen ist **strikte untersagt** und wird sofort der Polizei gemeldet.
- Alkohol darf nur unter der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes konsumiert werden. Gesetzestext: *Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:*
  - Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-Jährige
  - Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

  Im Weiteren ist die folgende „Weisung betreffend Alkoholausschank Jugendhaus „PÄNG“ des Gemeinderates Lufingen strikte einzuhalten:

  Weisung betreffend Alkoholausschank Jugendhaus "PÄNG!"
  1. Der Zeitpunkt des Alkoholausschankes richtet sich nach dem Alter der Zielgruppe. Er wird durch den Jugendhausbetreuer/Mieter bestimmt.
  2. Grundsätzlich werden lediglich alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von maximal 5 % vol. angeboten (Bier und Mischgetränke daraus wie Panaché, Eve sowie Most etc.). Der Verkauf dieser Getränke wird auf maximal 1 Liter pro Person und Anlass beschränkt. Der Käufer hat sich über sein Alter auszuweisen.
  3. Über den Verkauf von Wein und Sekt zu bestimmten Anlässen entscheidet der Jugendhausbetreuer/Mieter.
  4. Das Mitbringen von alkoholhaltigen Getränken ist untersagt.
  5. Erhöhte Aufsicht, wenn Alkohol ausgeschenkt wird, umfassend auch den Aussenbereich.
  6. Der Zutritt zum Jugendhaus ist für alkoholisierte Jugendliche verboten.
  7. Verstösst das Verhalten eines Besuchers gegen die Hausordnung, ist durch den Jugendhausbetreuer/Mieter ein Verweis auszusprechen.

  Genehmigt und in Kraft gesetzt am 7. Dezember 2011
  durch den Gemeinderat Lufingen

5.0 Fremdvermietung

- Für die Fremdvermietung ist die Schulverwaltung, Ressort Liegenschaften, der Primarschule Lufingen verantwortlich. Diese kann ohne Begründung die Fremdvermietung an eine Person oder an eine Personengruppe ablehnen.
- Das Jugendhaus wird grundsätzlich nur an Wochenenden vermietet.
- Bei der Fremdvermietung gelten die gleichen Regeln, wie bei den JugendhausbetreuerInnen.
  Anlässe von Jugendlichen im Rahmen des Betriebes haben Vorrang; bei gleichzeitigen Anfragen entscheidet der Zeitpunkt der Reservation; Reservationen **länger als ein Jahr** zum Voraus sind nicht möglich.
- Es wird ein Mietvertrag ausgestellt, in welchem unter anderem die **volljährige**, verantwortliche Person und die Kosten für die Nutzung festgelegt sind.
- Die Mieterschaft muss beim Abholen des Schlüssels ein Depot in Höhe von **CHF 200.00** hinterlegen.
- Für die Reinigung ist die Mieterschaft zuständig. Das Jugendhaus muss im selben Zustand von der Mieterschaft übergeben werden, wie es übernommen wurde.
- Bei der Rückgabe werden die Sauberkeit und Ordnung von der durch die Primarschule beauftragten Person überprüft. Werden Schäden an Gebäude oder Inventar festgestellt oder ist die Sauberkeit mangelhaft, so verfällt das Depot zur Deckung des administrativen Aufwands der Instandstellung.
- Die Behebung von Schäden sowie Verluste von Gegenständen oder Ausstattung sind anlässlich der Schlüsselrückgabe in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist gegenseitig zu unterzeichnen.
- Die Behebung der Schäden und Ersatzanschaffungen werden direkt der Mieterschaft in Rechnung gestellt.
- Bei Fremdvermietungen kann der obere Parkplatz der Primarschule Lufingen (oberhalb des Schulhauses) zum Abstellen der Fahrzeuge genutzt werden. Das Parkieren vor dem Jugendhaus ist nicht gestattet, ausgenommen für den Warenumschlag.
- Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache der Mieterschaft.

6.0 Parkplätze

- Das Parkieren vor dem Jugendhaus ist nicht gestattet, ausgenommen für den Warenumschlag.

7.0 Haftung und Versicherung

- Sach- und Haftpflichtversicherungen werden durch die Gemeinde Lufingen abgeschlossen.

8.0 Inkraftsetzung

- Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.
- Änderungen der Betriebs- und Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Form und müssen durch den Gemeinderat und die Schulpflege der Primarschule Lufingen verabschiedet werden.

Genehmigt durch die Schulpflege am 12. Juli 2021 und durch den Gemeinderat am 14. Juli 2021.

Lufingen, 14. Juli 2021, Rev. 3.0